

.....
Name

.....
Adresse

.....
Tel.Nr./ E-Mail

.....
Prüfnummer

.....,.....
Ort

.....
Datum

An das Amt der
Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4, Referat Klimaschutz und Luftreinhaltung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Betrifft:

- Ansuchen um **Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten** und **Zuweisung einer Prüfnummer** für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage
- Meldung der **Beendigung der Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter** und Ansuchen um Löschung aus der Liste
- Meldung der **Beendigung der Tätigkeit als Prüforgan**

1. Ich ersuche um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten und Zuteilung einer Prüfnummer für
 - Heizungsanlagen
 - Klimaanlage.
2. Ich wurde bereits mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom, Zl.: zum Überprüfungsorgan für
 - Heizungsanlagen (gemäß § 20 Bgld. LHG 1999 oder § 20 Bgld. LHKG 2008)
 - Klimaanlage (gemäß § 20b Bgld. LHKG 2008)
 bestellt.
3. Ich bin bereits in der Liste der Prüfberechtigten für
 - Heizungsanlagen
 - Klimaanlage
 im Bundesland eingetragen (§ 43 Abs. 5 Bgld. HK-VO 2019).
4. Ich gebe bekannt, dass ich meine **Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter mit** **beende** und ersuche um Löschung aus der Liste der Prüfberechtigten.
5. Ich gebe bekannt, dass ich meine **Tätigkeit als Prüforgan mit** **beende**.

.....
Unterschrift

Beilagen:

• **Zu 1.: Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen und Zuweisung einer neuen Prüfnummer (§ 43 Bgld. HK-VO 2019)**

- a) Personen, die eine **Meisterprüfung** in den Lehrberufen
- Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer,
 - Installations- oder Gebäudetechnikerin oder Installations- oder Gebäudetechniker,
 - Hafnerin oder Hafner
- abgelegt haben, legen das
- Zeugnis über die Meisterprüfung vor.**
- b) Personen, die eine **Lehrabschlussprüfung** in den Lehrberufen
- Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung BGBI. Nr. 610/1995 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 158/2018,
 - Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 63/2008, oder
 - Hafnerin oder Hafner nach der Hafner/in-Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 116/2015.
- abgelegt haben, legen das
- Zeugnis über die **Lehrabschlussprüfung** vor und
- über **Grundkenntnisse** über einschlägige **Rechtsvorschriften**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 6 Stunden) Prüfungszeugnis
- c) Personen, die eine **Lehrabschlussprüfung nach einer früheren Fassung** als die oben angeführten Ausbildungsordnungen abgelegt haben, legen folgende Nachweise vor:
- Zeugnis über die **Lehrabschlussprüfung**,
- über einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über energetische Sanierung von Gebäuden - **Gebäudebeurteilungskurs**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 28 Stunden) Prüfungszeugnis
 - über **Grundkenntnisse** über einschlägige **Rechtsvorschriften**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 6 Stunden) Prüfungszeugnis
- d) Personen, die **keine Lehrabschlussprüfung** in den unter b) angeführten Lehrberufen abgelegt haben, legen folgende Nachweise vor:
- über Grundkenntnisse über Feuerungstechnik und Emissionsfragen, besondere Kenntnisse über technische Richtlinien einschließlich Funktion u. Wartungserfordernisse von Messgeräten - **Abgasmesskurs**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 34 Stunden) Prüfungszeugnis
 - über einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über energetische Sanierung von Gebäuden – **Gebäudebeurteilungskurs**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 28 Stunden) Prüfungszeugnis
 - über **Grundkenntnisse** über einschlägige **Rechtsvorschriften**
 Nachweis Kursbesuch (mindestens 6 Stunden) Nachweis Prüfung
- e) **Ziviltechniker oder Ingenieure legen folgende Nachweise vor:**
- Nachweis der Befugnis als Ziviltechnikerin oder **Ziviltechniker** für die Fachbereiche gemäß § 48 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019
 - Nachweis der Befugnis als Ingenieurin oder **Ingenieur** für die Fachbereiche gemäß § 48 Abs. 4 oder § 49 Abs. 4 Bgld. HK-VO 2019
 - Nachweis der **Prüfbefugnis gemäß § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 (EG-K 2013)**.

• **Zu 1: Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Klimaanlage und Zuweisung einer neuen Prüfnummer**
(§ 43 Abs. 4 Bgld. HK-VO 2019):

f) Personen, die eine **Meisterprüfung** in den Lehrberufen Heizungstechnik, Lüftungstechnik und/oder Kälte- und Klimatechnik abgelegt haben, legen das

Zeugnis über die Meisterprüfung vor.

g) Personen, die eine **Lehrabschlussprüfung** in den Lehrberufen

- Heizungstechnik oder Lüftungstechnik (§ 94 Z 31 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018) oder

- Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018), abgelegt haben, legen das

Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung vor.

h) Personen, die **Lehrabschlussprüfung** nach einer **früheren Fassung** als die oben angeführten Ausbildungsordnungen abgelegt haben, legen folgende Nachweise vor:

Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung und

- über einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Klimaanlage sowie Grundkenntnisse über energetische Sanierung von Gebäuden – **Gebäudebeurteilungskurs für Klimaanlage**

Nachweis Kursbesuch (mindestens 28 Stunden)

Prüfungszeugnis

i) **Ziviltechniker, Ingenieure oder benannte Stellen legen folgende Nachweise vor:**

Nachweis der Befugnis als Ziviltechnikerin oder **Ziviltechniker** für die Fachbereiche gemäß § 48 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019

Nachweis der Befugnis als Ingenieurin oder **Ingenieur** für die Fachbereiche gemäß oder § 49 Abs. 4 Bgld. HK-VO 2019

§ 48 Abs. 4

Nachweis über den fachlichen Umfang der Akkreditierung der **akkreditierten Stelle**.

• **Zu 2.: Übernahme bereits im Burgenland bestellter und eingetragener Prüforgane in die neue Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen oder Klimaanlage und Zuweisung einer neuen Prüfnummer:**

Folgende Nachweise werden vorgelegt:

- **Gebäudebeurteilungskurs für Heizungsanlagen:**

Nachweis Kursbesuch (mindestens 28 Stunden) Prüfungszeugnis

Ausnahmen siehe 1 a und b: Die dort angeführten Personen brauchen keine Nachweise über die Absolvierung eines Gebäudebeurteilungskurses vorlegen.

- **Gebäudebeurteilungskurs für Klimaanlage:**

Nachweis Kursbesuch (mindestens 28 Stunden) Prüfungszeugnis

Ausnahmen siehe 1 f und g: Die dort angeführten Personen brauchen keine Nachweise über die Absolvierung eines Gebäudebeurteilungskurses vorlegen.

• **Zu 3.: Übernahme der Eintragung von anderen Bundesländern in die neue Liste und Zuweisung einer Prüfnummer:**

Schriftlicher Nachweis

der Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen oder

der Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Klimaanlage

Datum der Eintragung: und

Prüfnummer des betreffenden Bundeslandes:

• **Information des Amtes der Burgenländischen Landesregierung:**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Melderegisters, Gewerberegisters und des Firmenbuchs, um die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse zB den Vor- und Familiennamen, den Wohnsitz, die Staatsbürgerschaft, die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit feststellen zu können.

.....
Nur von der Behörde auszufüllen:

Geburtsurkunde

Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Aktueller Auszug aus dem zentralen Gewerberegister

Meldezettel

Aktueller Auszug aus dem Firmenbuch.

Personen, deren **Daten in den genannten Registern noch nicht enthalten** sind, sind verpflichtet, die oben angeführten schriftlichen Dokumente vorzulegen und damit die erforderlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse nachzuweisen.

Den Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind **beglaubigte deutsche Übersetzungen** anzuschließen.